

Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung

Bitte zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen. Unvollständige Angaben führen zu Rückfragen, die die Anmeldung der Eheschließung verzögern können.

Die Daten werden zur Prüfung der Eheschließung, sowie zur Eintragung in das Eheregister, Ausstellung von Urkunden und für Mitteilungen an andere Behörden benötigt. Sie werden aufgrund des Personenstandsgesetzes, Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhoben.

Da ich zur Anmeldung der Eheschließung nicht anwesend sein kann, mache ich folgende Angaben:

1. Angaben zur Person

Familienname (ggf. auch Geburtsname)		Vorname(n)	
Namensbestandteile (z.B. Vatersnamen, Mittelnamen etc.)			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Anschrift (Strasse, Hs.-Nr., PLZ, Ort)			
Telefonnummer für Rückfragen			
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____			
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> keine eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft (besteht noch)		Anzahl der Vorehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften: _____	
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche etc.		Mit der Eintragung in das Heiratsregister einverstanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Volljährigkeit, Geschäftsfähigkeit Ich bin <input type="checkbox"/> volljährig <input type="checkbox"/> minderjährig <input type="checkbox"/> geschäftsfähig <input type="checkbox"/> unter Betreuung			

2. Angaben zu aufgelösten / aufgehobenen Vorehe(n) / Lebenspartnerschaft(en) (ggf. zusätzliches Blatt verwenden)

Vor- und Familienname (ggf. Geburtsname) des letzten Ehegatten	
Eheschließung / Lebenspartnerschaft am _____ in _____	
Auflösung der Ehe / Lebenspartnerschaft durch <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> gerichtliche Auflösung der Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> Tod des Ehegatten/Lebenspartners <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

3. Angaben zu nicht gemeinsamen Kindern

<input type="checkbox"/> Ich habe keine minderjährigen Kinder, für deren Vermögen ich zu sorgen habe. <input type="checkbox"/> Ich habe die Vermögenssorge für nachstehend genannte Kinder	
Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum und -ort	

4. Gemeinsame Angaben

Ich bin mit meiner(m) Verlobten nicht in gerader Linie verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister.

Mein(e) Verlobte(r) und ich sind durch Annahme als Kind voll- oder halbbürtige Geschwister. Uns ist bekannt, das wir beim Familiengericht die Befreiung von diesem Eheverbot beantragen müssen.

Ich habe mit meiner(m) Verlobten keine gemeinsamen minderjährigen Kinder.

Ich habe mit meiner(m) Verlobten nachstehend aufgeführte gemeinsame Kinder:

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum und -ort

5. Namensführung in der Ehe (siehe Beiblatt)

Wir wollen nach deutschem Recht folgenden Ehenamen bestimmen:

Da mein Geburts- bzw. Familienname nicht zum Ehenamen bestimmt werden soll, will ich folgenden Namen

voranstellen **hinzufügen**

Wir wollen unsere Namensführung nach ausländischem Recht bestimmen.

Wir wollen keine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgeben.

Name des Mannes /1. Ehegatten in der Ehe: _____

Name der Frau in der Ehe/2. Ehegatten: _____

6. Vollmacht

Ich bevollmächtige hiermit meine(n) Verlobte(n) / Lebenspartner(in) die Anmeldung der Eheschließung vorzunehmen.

Familienname, Vorname

Anschrift (Strasse, Hs.-Nr., PLZ, Ort)

Alle vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben geahndet werden können.

Die Hinweise zur Namensführung in der Ehe (Seite 3) und zur Verarbeitung von Daten im Standesamt (Seite 4) habe ich zur Kenntnis genommen.

_____, den _____

(Unterschrift)

Hinweis: Diese Vollmacht finden Sie auch zum Download unter
<http://www.rosenheim.de/stadt-und-buerger/geburt-heirat-tod.html>

Hinweise zur Namensführung in der Ehe

Die Namensführung einer Person unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, dem sie angehört (Art. 10 Abs. 1 EGBGB).

Namensführung nach deutschem Recht (§ 1355 BGB)

Sind beide Ehegatten deutsche Staatsangehörige, richtet sich das Recht der Namensführung kraft Gesetzes ausschließlich nach deutschem Recht.

1. Die Ehegatten können durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen¹, oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Familiennamen² des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Eine Erklärung zum Ehenamen muss nicht zwingend bei der Eheschließung abgegeben werden, sondern kann jederzeit ohne zeitliche Befristung nachgeholt werden. Jedoch ist eine einmal abgegebene Erklärung unwiderruflich, solange die Ehe besteht.
2. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann durch Erklärung seinen Geburts- oder Familiennamen dem Ehenamen voranstellen oder hinzufügen.
Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehename bereits aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung über die Voranstellung oder Hinzufügung kann jederzeit ohne zeitliche Befristung nachgeholt werden und einmal widerrufen werden. Eine erneute Hinzufügung ist nach einem Widerruf nicht möglich.

Wird keine Erklärung zum Ehenamen abgegeben, behalten beide Ehegatten ihren zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Geburts- bzw. Familiennamen.

¹ Geburtsname ist der Name, der zum Zeitpunkt der Namenserklärung in der Geburtsurkunde ersichtlich ist.

² Familienname kann der in einer früheren Ehe erworbene Ehename oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehenamen gebildeter Doppelname sein.

Namensführung bei Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Wenn Sie bereits bei der Begründung einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt haben, ist eine neue Bestimmung nicht mehr möglich. Der bisherige Lebenspartnerschaftsname wird automatisch zum Ehenamen. Die Voranstellung oder Hinzufügung eines bisherigen Namens ist jedoch, falls noch nicht geschehen, weiterhin möglich (siehe oben 2.)

Namensführung nach ausländischem Recht (Art. 10 Abs. 1 und 2 EGBGB)

Besitzt ein Ehegatte eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann der Ehename auch nach dem Recht dieses Staates bestimmt werden. Auskünfte über die Möglichkeiten der Namensführung nach ausländischem Recht oder ob die von Ihnen gewünschte Namensführung auch nach dem ausländischen Heimatrecht möglich ist, erteilt Ihnen das Standesamt.

Weitere Informationen zur Namensführung der Ehegatten und evtl. gemeinsamer Kinder erhalten Sie beim Standesamt.

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten im Standesamt

Das Standesamt erfasst und verarbeitet Ihre **Personenstandsdaten** (u.a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Rosenheim, Bürgeramt, SG Standesamt, Rathausstr. 30, 83022 Rosenheim, Tel. 08031-365 13 94. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten (Speicherung und Weitergabe an andere Behörden)** ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen sowie aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz und Art. 4 und 5 Bayerisches Datenschutzgesetz.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Standesämter an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, welche ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die in Registern erfassten Daten sind **dauerhaft aufzubewahren**. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Kirchenaustritte werden dauernd aufbewahrt und können ggf. vom Archiv übernommen werden.

Schriftliche Anträge auf Ausstellung von Personenstandsurkunden werden mit den enthaltenen Daten 10 Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Die **Datenschutzbeauftragte** der Stadt Rosenheim erreichen Sie unter der Anschrift 83022 Rosenheim, Königstr. 24, Tel. 08031-365 10 70. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Dieser oder Ihr zuständiger Mitarbeiter im Standesamt erteilt Ihnen auch Auskunft zu Ihren Rechten als betroffene Person nach der Datenschutz-Grundverordnung.